

MERKBLATT ABLAUF KONTROLLVERFAHREN (gestützt auf Art. 76 Abs. 4 LMV)

<p>1 Ankündigung</p>	<p>Der vom Vorstand der PBKBE beschlossene Kontrollumfang (inhaltlich, zeitlich sowie betrieblich) und das mit der Kontrolle beauftragte Kontrollorgan werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Es ist wichtig, dass die Kontrolle mit Transparenz und gegenseitigem Respekt durchgeführt wird. Es geht um ein faires Verfahren, mit welchem der LMV nachhaltig durchgesetzt wird. Daher werden nicht nur die Löhne kontrolliert, sondern es erfolgt eine Kontrolle sämtlicher arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV bei allen dem LMV unterstellten Mitarbeitenden.</p>
<p>2 Kontrolle</p>	<p>Das Kontrollorgan setzt sich mit dem Betrieb in Verbindung, um einen Termin zu vereinbaren. Die Kontrolle soll in der Regel vor Ort beim Unternehmen stattfinden. Das Kontrollorgan prüft die ihm vorgelegten Unterlagen und nimmt den Sachverhalt auf. Das Kontrollorgan ist auf vollständige und transparente Informationen und Unterlagen angewiesen. Für die Nachbearbeitung darf das Kontrollorgan Dokumente kopieren oder elektronisch speichern. Über die Prüfungsergebnisse gibt das Kontrollorgan keine Rückmeldung. (Schweigepflicht) Dies obliegt der PBKBE. Daher bitten wir Sie um Verständnis, dass kein Abschlussgespräch mit dem Kontrollorgan stattfinden darf.</p>
<p>3 Kontrollbericht</p>	<p>Die Ergebnisse werden in einem Kontrollbericht zu Händen der PBKBE festgehalten. Die PBKBE prüft den Kontrollbericht, mit dem Ziel, den LMV einheitlich umzusetzen. Situativ fordert die PBKBE fehlende Unterlagen ein und/oder klärt offene Fragen.</p>
<p>4 Einladung zur Stellungnahme (Rechtliches Gehör)</p>	<p>Der Kontrollbericht wird dem Betrieb mit den Feststellungen zur Stellungnahme unterbreitet. Der kontrollierte Betrieb kann mit einer Frist in der Regel von 30 Tagen eine Stellungnahme einreichen, insbesondere, wenn er mit den Feststellungen des Kontrollberichtes nicht oder nicht in allen Teilen einverstanden ist. Die PBKBE steht in dieser Zeit auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Die PBKBE empfiehlt dem Betrieb, davon Gebrauch zu machen, da nach Ablauf der Frist zum Rechtlichen Gehör der definitive Beschluss erlassen wird. Dieser ist im Rahmen des kollektiv-arbeitsrechtlichen Verfahrens endgültig. (Art. 76 Abs. 4 lit. e LMV).</p>
<p>5 Definitiver Beschluss</p>	<p>Unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, erlässt die PBKBE den definitiven Beschluss. Im Beschluss wird festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder; • ob neben der Feststellung der Verletzung des LMV eine Verwarnung oder eine Sanktion (Konventionalstrafe) gemäss Art. 79 Abs. 2 und 3 LMV ausgesprochen wird; • ob eine allfällige Meldung an die Behörden erfolgt; • ob allenfalls die Mitarbeitenden über ihre persönlichen Rechte informiert werden; • dass der definitive Beschluss der Stiftung FAR und dem Parifonds Bau zugestellt wird; • die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten (Art.79 Abs. 2^{bis} LMV)
<p>6 Umsetzung definitiver Beschluss</p>	<p>Die PBKBE kontrolliert die Zahlung auferlegter Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten. Zahlt der Betrieb nicht, erfolgt eine Mahnung oder es wird der gerichtliche Weg eingeschlagen.</p>
<p>7 Abschluss</p>	<p>Nach vollständiger Zahlung der im Beschluss auferlegten Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten wird der Abschluss des Verfahrens dem Betrieb schriftlich bestätigt.</p>